

# Arbeitsrichtlinien für betriebsbezogene

## Wirtschaftsförderung im Landkreis Diepholz

### **§ 1 Präambel**

Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im Landkreis Diepholz vergibt der Landkreis Diepholz betriebsbezogene Zuschüsse nach folgender Richtlinie:

### **§ 2 Umfang**

Zur Durchführung des Förderprogramms stellt der Landkreis Diepholz jährlich einen Zuschuss von mindestens 500.000 EUR und Verpflichtungsermächtigungen von mindestens 250.000 EUR zur Verfügung.

### **§ 3 Rechtsanspruch**

Auf eine Förderung aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen möglich.

### **§ 4 Geltungsbereich**

#### **(1) Zeitlicher Geltungsbereich**

1. Das Förderprogramm gilt ab dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie.
2. Der Kreistag beschließt auf Empfehlung der Gesellschafterversammlung der WFG jährlich darüber, ob das Förderprogramm auch im folgenden Jahr weiterlaufen soll.

#### **(2) Räumlicher Geltungsbereich**

Das Förderprogramm umfasst das gesamte Kreisgebiet.

#### **(3) Sachlicher Geltungsbereich**

1. Durch dieses Programm sollen Existenzgründungen, Betriebsübernahmen, Neuan-siedlungen und Erweiterungen von Gewerbebetrieben (kleinere und mittlere Unter-nehmen - KMU) im Kreisgebiet gefördert werden.
2. Außerdem werden der Neubau, der Umbau bzw. Ausbau, die Erweiterung, die Modernisierung und die Einrichtung von Fremdenzimmern gefördert.
3. Förderfähig sind grundsätzlich alle Gewerbebetriebe (produzierendes Gewerbe, Handel, Handwerk, Dienstleistung).

4. Nicht förderfähig sind:
  - 4.1. Gewerbebetriebe, die einen Anspruch auf Investitionszuschüsse nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ haben, bzw. EU-, Bundes- oder Landesmittel erhalten, die mit diesem Förderprogramm nicht kumulierbar sind,
  - 4.2. alle großflächigen Ansiedlungsvorhaben des Groß- und Einzelhandels. Großflächig sind alle Vorhaben mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche oder mehr als 1.200 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche, die einzeln oder in ihrer Summe oder in Verbindung mit bereits bestehenden Betrieben die o a. Größe überschreiten.
  - 4.3 Gewerbebetriebe, deren Unternehmensgegenstand eine freiberufliche Tätigkeit ist bzw. die aus einem Zusammenschluss freiberuflich Tätiger entstanden sind.
5. Abweichend von Nr. 4.3 ist eine finanzielle Förderung für die Ansiedlung oder Übernahme einer hausärztlichen Praxis möglich.

## **§ 5 Voraussetzungen der Förderung**

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist, dass bei Existenzgründungen, Neuansiedlungen und Betriebsübernahmen mindestens drei Dauerarbeitsplätze neu geschaffen bzw. gesichert und besetzt werden müssen. Bei Erweiterungen von Gewerbebetrieben ist Voraussetzung für die Förderung, dass drei Dauerarbeitsplätze vorhanden und besetzt sind.
- (2) Eine Erweiterung eines Betriebes liegt vor, wenn die Zahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze um mindestens einen Dauerarbeitsplatz erhöht wird.
- (3) Voraussetzung für die Förderung eines Beherbergungsbetriebes ist, dass mindestens zehn Betten vorhanden sind bzw. geschaffen werden und die Investitionen mindestens 50.000 EUR betragen.
- (4) Voraussetzung für die Förderung einer Hausarztpraxis ist, dass die Investitionen (Gründerwerbs-, Bau- und Einrichtungsinvestitionen) mindestens 50.000 EUR betragen und sich die Standortkommune im gleichen Maße wie der Landkreis Diepholz an einer Unterstützung beteiligt. § 5 Abs. (1) findet keine Anwendung.

## **§ 6 Höhe der Förderung**

- (1) Der Zuschuss beträgt
  1. bei Existenzgründungen und Neuansiedlungen bis zu 5.000 EUR für jeden neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz, wenn hierfür Gründerwerbs-, Bau- und Einrichtungsinvestitionen von in der Regel mind. 50.000 EUR pro Dauerarbeitsplatz erforderlich waren.
  2. bei Erweiterungen und Betriebsübernahmen bis zu 2.500 EUR für jeden neu geschaffenen bzw. gesicherten Dauerarbeitsplatz, wenn hierfür Gründerwerbs-, Bau- und Einrichtungsinvestitionen von in der Regel mind. 50.000 EUR pro Dauerarbeitsplatz erforderlich waren.

- (2) Planungs- und Bodenuntersuchungskosten sowie der Grunderwerb können auch vor Investitionsbeginn entstanden bzw. vorgenommen worden sein.
- (3) Der Zuschuss kann abweichend von Absatz (1) Nr. 1 bei Existenzgründungen und Neuansiedlungen mit mindestens drei Dauerarbeitsplätzen zehn Prozent der Investitionen je 25.000 EUR betragen, wenn weniger als 50.000 EUR Investitionskosten erforderlich waren.
- (4) Der Zuschuss kann abweichend von Absatz (1) Nr. 2 bei Erweiterungen und Übernahmen eines Betriebes mit drei bis neun Dauerarbeitsplätzen zehn Prozent der Investitionen je 25.000 EUR betragen.
- (5) Investitionen im Beherbergungsgewerbe werden mit fünf Prozent der Investitionen je 50.000,00 EUR gefördert.
- (6) Zu den förderfähigen Investitionen zählen in der Regel nicht die Anschaffungskosten für PKW.
- (7) Gefördert werden auch Unternehmensberatungen im Bereich des Umweltschutzes und Zertifizierungskosten für ein Öko-Audit. Der Zuschuss beträgt zehn Prozent des Beratungshonorars und der Zertifizierungskosten, höchstens jedoch 5.000 EUR.
- (8) Der Zuschuss beträgt bei Ansiedlungen oder Übernahmen einer hausärztlichen Praxis bis zu 5.000 EUR je 50.000 EUR Investitionskosten.

## **§ 7 Erhöhung**

Eine Erhöhung des Zuschusses um bis zu 50 % ist möglich:

1. für die Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze für Frauen, wenn sich hierdurch das in dem Betrieb bestehende Anteilsverhältnis zwischen den mit Männern und Frauen besetzten Dauerarbeitsplätzen zugunsten der Frauenarbeitsplätze verändert,
2. für die Einstellung von Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld und jugendlichen Arbeitslosen unter 25 Jahren je Dauerarbeitsplatz,
3. für Investitionen, die über die gesetzlichen Vorschriften und Auflagen hinaus in ökologischer Hinsicht vorgenommen werden sowie
4. für die Umstellung auf besonders umweltfreundlich Produktionsverfahren und Produkte,
5. für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Auszubildende und dual Studierende.

## **§ 8 Weitere Bedingungen/Ausschluss**

- (1) Eine Förderung zu § 6 ist nur möglich, soweit nach anderen Förderprogrammen kein Förderanspruch besteht. Der Erhöhungsbetrag zu § 7 Nr.1 wird ausgezahlt, wenn die Zuschussempfängerin / der Zuschussempfänger nachweist, dass der Erhöhungstatbestand mind. zwei Jahre ununterbrochen erfüllt ist.

- (2) Die entsprechenden Dauerarbeitsplätze müssen mindestens zwei Jahre nach Auszahlung des Zuschusses mit dem geförderten Personenkreis besetzt bleiben.
- (3) Der Zuschuss darf 50.000 EUR pro Förderfall innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen.

## **§ 9 Auszahlung**

- (1) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt, wenn mindestens zwei Drittel der geförderten sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze besetzt sind.
- (2) Die insgesamt geförderten Dauerarbeitsplätze sind spätestens zwei Jahre nach Auszahlung des Zuschusses zu besetzen. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist zur Besetzung der Arbeitsplätze um bis zu zwei Jahre möglich.
- (3) Vor der Auszahlung des Zuschusses ist die Anzahl der besetzten Dauerarbeitsplätze durch eine Erklärung der Steuerberaterin / des Steuerberaters der geförderten Firma nachzuweisen. Die Höhe der Investitionen ist durch einen testierten Verwendungsnachweis einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers, einer Steuerberaterin / eines Steuerberaters bzw. einer Steuerbevollmächtigten / eines Steuerbevollmächtigten oder durch die Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
- (4) Der Landkreis Diepholz behält sich vor, im Einzelfall Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

## **§ 10 Rückzahlung**

- (1) Der Zuschuss ist grundsätzlich zurückzuzahlen, wenn
  1. der Betrieb vor Ablauf von fünf Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb des Landkreises verlagert wird,
  2. die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und mindestens drei Jahre besetzt wurden oder
  3. die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
- (2) Die Zuschussempfängerin / der Zuschussempfänger ist verpflichtet, in den ersten drei Jahren nach Auszahlung des Zuschusses zum 1. Juni eines jeden Jahres dem Landkreis die Zahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze/Beschäftigten unaufgefordert nachzuweisen.

## **§ 11 Zuständigkeiten**

- (1) Über die Förderungswürdigkeit einer Maßnahme und die Höhe des zu bewilligenden Zuschusses entscheidet die Landrätin / der Landrat des Landkreises Diepholz.
- (2) Vor der Bewilligung von Zuschüssen wird die Landrätin / der Landrat von einem

Gremium beraten.

- (3) Mitglieder dieses Gremiums sind je eine Vertreterin / ein Vertreter der Kreditinstitute, die Gesellschafter der WFG sind, sowie die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft.

## **§ 12 Abwicklung**

- (1) Die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft legt die einzelnen Förderungsmaßnahmen dem Gremium vor.
- (2) Nach Beratung durch das Gremium entscheidet die Landrätin / der Landrat und erteilt der Förderungsempfängerin / dem Förderungsempfänger (Betrieb) einen Bescheid über die Höhe des Zuschusses.
- (3) Die Zuschusssumme wird vom Landkreis Diepholz direkt an die Förderungsempfängerin / den Förderungsempfänger ausgezahlt. Abrechnung und Überwachung des Verwendungszweckes des Zuschusses obliegen der Kreisverwaltung.

## **§ 13 Subventionserheblichkeit**

Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.

## **§ 14 Ausnahmen**

In besonderen Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Richtlinien abgewichen werden.

## **§ 15 Besondere Förderungsbedingungen**

- (1) Bei der Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EU-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dieser maximal zulässige Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfe umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin / der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft und ersetzt die alte Richtlinie vom 01.07.2007.